

## **Stellungnahme zum Beschlussantrag BA 051-2021**

### **Wiederinbetriebnahme des Springbrunnens auf dem Theodor-Körner-Platz im Ortsteil Stadt Bitterfeld**

Für die (Neu-)Gestaltung des Theodor-Körner-Platzes im Ortsteil Stadt Bitterfeld wurde im Zusammenhang mit der Entwicklung des Dichterviertels im Ortsteil Stadt Bitterfeld ein studentischer Wettbewerb durchgeführt. Die Ergebnisse dieses Wettbewerbes sind Grundlage und Bestandteil der mit Auftrag vom 09.12.2020 der Stadtentwicklungsgesellschaft Bitterfeld-Wolfen GmbH im Rahmen der Quartiersvereinbarung 'Dichterviertel Bitterfeld' übertragenen Aufgaben zur Planung der Umgestaltung dieses Platzes (hier zunächst Leistungsphasen 1 und 2). Als Zielstellung zur Vorlage eines entsprechenden Entwurfes wurde der zeitliche Rahmen bis zum 30.09.2021 festgelegt. Das bereits seit mehreren Jahrzehnten als Hochbeetanlage im Zentrum des Theodor-Körner-Platzes genutzte Areal gehört zwangsläufig mit in den Umgestaltungsrahmen. Weitergehende Entscheidungen sollten somit erst nach der Vorlage eines Entwurfes getroffen werden.

Eine Wiederinbetriebnahme einer technischen Einrichtung setzt voraus, dass die technischen Anlagen vorhanden jedoch nicht betriebsbereit sind. Zu den technischen Einrichtungen einer Springbrunnenanlage gehören neben einem Becken, entsprechender Pumpentechnik, Leitungen, Anschlüsse auch eine Fontäne/Wasserspiel etc. Nach heutigem Kenntnisstand ist nur noch das ehemalige Becken mit wenigen, nicht mehr brauchbaren Anschlussleitungen vorhanden. Es sind keinerlei Anschlüsse oder Pumpentechnik vorhanden. Die vom Einreicher begehrte Wiederinbetriebnahme scheitert somit an den nicht vorhandenen Grundvoraussetzungen und kommt dem Antrag einer Neuerrichtung gleich.

Unter Berücksichtigung der derzeitigen haushaltswirtschaftlichen Zwänge zur Konsolidierung ist die Stadt verpflichtet, auf freiwillige Aufgaben zu verzichten/sie einzuschränken sowie keine neuen freiwilligen Aufgaben aufzunehmen (u. a.). Die Errichtung, der Betrieb eines Springbrunnens stellt eine freiwillige Aufgabe dar. Der Beschlussantrag steht somit kommunalrechtlichen Bestimmungen entgegen.

f. d. R., 22.03.2021

Mario Schulze  
SBL ÖA/BIGV